

**875. Industriegeleise.** Nach Einsicht eines Antrages der  
Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweiz. Eisenbahndepartement in Bern ist zu schreiben:

Unterm 14. März 1899 übermittelt uns Ihre technische Direktion ein Projekt (Situation, Längenprofil und Querprofile) betreffend die Erstellung eines Verbindungsgeleises von der Haltestelle Binz der Uetlibergbahn nach dem südlich der Uetlibergbahn-zwischen der Bühl- und der Friesenbergstraße gelegenen Lagerplätzen des Herrn R. Weber-Wüst zur Kenntnissnahme und Vernehmlassung.

Mit Zuschrift vom 23. März 1899, ebenfalls mit Plänen begleitet, berichtet die Direktion der Uetlibergbahn, daß sie gegen die Anlage dieses Industriegeleises des Herrn R. Weber-Wüst keine Einwendungen zu machen habe.

Der Stadtrat Zürich, zur Vernehmlassung eingeladen, berichtet unterm 6. April 1899:

Im Allgemeinen sei gegen die Ausführung eines solchen Anschlußgeleises nichts einzuwenden, jedoch zwingen die Verhältnisse zu einigen Vorbehalten in Bezug auf die im städtischen Bebauungsplan enthaltenen Hauptstraßen und das Straßennetz überhaupt.

Die das Gebiet einschließenden öffentlichen Straßen, die Bühl- und die Friesenbergstraße, haben noch keinen städtischen Ausbau und

dienen zur Zeit noch vorherrschend dem landwirtschaftlichen Verkehr. Gleichwol müssen auch für diese beiden Straßen Bau- und Niveau-linien festgesetzt werden, damit dieselben bei der weiteren Ausdehnung der baulichen Entwicklung der Stadt entsprechend ausgebaut werden können. Heute lasse sich noch nicht beurteilen, in wie weit die Lage der Geleise die Durchführung dieser beiden Straßen, wie auch einer etwaigen Querstraße beeinflusse.

Die Stadt müsse deshalb das Begehren stellen, daß, soweit die nach Maßgabe des Baugesetzes eintretende Ausführung des Straßennetzes ein Zurücksetzen oder eine sonstige Aenderung der Geleise nötig machen würde, dies einzig und allein auf Kosten der Eigentümer der Geleise zu geschehen habe. Auch sollen der Konzessionär und seine Rechtsnachfolger aus dem Bestehen des Geleiseanschlusses und der übrigen Geleise nicht das Recht ableiten dürfen, daß sie den Verpflichtungen, welche das Baugesetz den Grundeigentümern auferlegt, enthoben seien, sondern es soll in dieser Beziehung die Geleiseanlage als nicht bestehend betrachtet werden.

Wir unterstützen die Begehren des Stadtrates Zürich und haben denselben weiter nichts beizufügen. Wir legen beide Planexemplare, sowie eine Kopie der Vernehmlassung des Stadtrates Zürich bei.

II. Mitteilung an die Direktion der Uetlibergbahn, an Herrn Weber-Wüst, an den Stadtrat Zürich, an Herrn Kontrollingenieur Glauser und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.